

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

18. Zusatzbezeichnung Zierfische

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Zierfische

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 80 Stunden.

C.

Vorlage von 50 Fallberichten, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Kenntnisse der bei Gartenteichfischen – insbesondere Koi-Karpfen und Goldfischen – und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere)
2. Kenntnisse der Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und des Transportes der unter IV.1. genannten Tiere
3. Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere des Tier- und Artenschutzes

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Fischgesundheitsdienst
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Aufgabengebiet